

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weisel vom 10.05.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) vom 31.1.1994 (BS 2020-01) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 22.05.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.04.2006 außer Kraft.

Weisel, den 10.05.2010
Ortsgemeinde Weisel


Ottmar Kappus
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2010

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt kostenlos
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 125,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 115,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 115,00 €
4. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für eine Doppelgrabstätte 450,00 €
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späterer Bestattung je Jahr 10,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 und 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 280,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 390,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 und 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
 - a) Doppelgrabstellen für die erste Bestattung 350,00 €
 - b) Doppelgrabstellen für die zweite Bestattung 450,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 €
3. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Ausheben und Schließen des Grabes durch die Nachbarschaft oder durch Angehörige erfolgt und der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzungsgebühr 55,00 €
2. Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.